Freistaat Thüringen
Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Pflanzenschutz-Warndienst

Ackerbau / Informationen Nr. 38 vom 11.12.2025

Themen

Aufzeichnungspflicht: Rechtliche Neuerungen der Dokumentation

Aufzeichnungspflicht der PSM-Anwendungen

Mit der Änderung des Art. 67 der VO (EU) 1107/2009 zur Aufzeichnung von Pflanzenschutzmittelanwendungen muss ab 01.01.2026 die Dokumentation von Pflanzenschutzanwendungen in einer **elektronischen, maschinenlesbaren Form** geführt werden. Die 2025 beschlossene Änderung (DVO 2025/2203) erlaubt jedoch allen EU-Mitgliedsstaaten, diese maschinenlesbare Aufzeichnung um ein Jahr auf den 01.01.2027 zu verschieben. Deutschland wird von dieser Verschiebung voraussichtlich Gebrauch machen und die rechtlichen Voraussetzungen schaffen.

In Thüringen gilt ab **01.01.2027** die Pflicht zur Dokumentation der Pflanzenschutzanwendungen in elektronischer, maschinenlesbarer Form.

Der **neue Aufzeichnungsumfang**, der ausführlich in der unten genannten Tabelle zusammengefasst ist (z. B. Zulassungsnummer, BBCH-Stadium etc.), ist bereits ab dem **01.01.2026** zwingend erforderlich, d. h. alle in der Tabelle genannten Angaben sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnung wird weiterhin lokal bei dem Betriebsleiter zusammengeführt und muss der zuständigen Behörde, in Thüringen dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR), auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Die Durchführungs-VO 564/2023 legt die in der Tabelle aufgeführten neuen Anforderungen fest. Die Aufzeichnungsdaten in roter Schrift sind nun zusätzlich erstmals ab 01.01.2026 verpflichtend zu erfassen.

Die Dokumentation der Pflanzenschutzanwendung soll unverzüglich nach der Anwendung erfolgen, spätestens jedoch **30 Tage** danach.

Ein digitales Aufzeichnungsportal für Landwirtschaftsbetriebe ohne elektronische Ackerschlagkartei steht in Thüringen derzeit noch nicht zur Verfügung; die Möglichkeit für eine entsprechende Nutzung soll jedoch im Laufe des Jahres 2026 geschaffen werden. PSM-Anwender, die ihre Pflanzenschutzmittelanwendungen mit Hilfe einer elektronischen Ackerschlagkartei dokumentieren, erfüllen bereits die Anforderung der digitalen Aufzeichnungspflicht und brauchen keine gesonderten Aufzeichnungen zu führen. Es gilt jedoch mit dem Ackerschlagkarteianbieter zu klären, ob dieser die neuen Aufzeichnungsdaten in sein Programm bereits eingepflegt hat.

Bearbeitung: Richard Wagner
Maximilian Skor

Kontakt: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Referat Pflanzenschutz und Saatgut
Tel.: +49 361 574047-122, E-Mail: katrin.weidemann@tlllr.thueringen.de

	aufzuzeichnende Angaben	Beispiel	Erläuterung
Anwender	Name	Max Mustermann	Name, Vorname
Kultur	Bezeichnung	Winterraps	Kulturpflanze/ Flächennutzung
	EPPO-Code	BRSNW	sofern zutreffend Nutzung des EPPO-Code[1]
	BBCH-Stadium	BBCH 34	bei Indikationen mit Einschränkungen zum Stadium der Kultur
PSM-Anwendung	Datum	30.03.2026	
	Uhrzeit (Start)	21:00 Uhr	bei Indikationen mit zeitlichen Einschränkungen (z. B. Bienenschutzeinstufung: B2 „nach tägl. Bienenflug bis 23 Uhr“ oder Wirkstoff Clomazone mit AWB NT127
	PSM-Bezeichnung	Carnadine 200	vollständiger Name des PSM
	PSM-Zulassungs-Nr.	00B072-00	
	Menge PSM	0,25 l/ha	in Menge pro Fläche (kg/ha, l/ha)
Fläche	Georeferenzierte Lage	AL49321V11	verschiedene Möglichkeiten z. B. aus geobasierten Beihilfeantrag, GPS-Koordinate, Feldblock-ID, Flurstücks-Nr.
	Behandelte Einheit	10,2 ha	Umfang der behandelten Einheit ((Teil-)Fläche, Volumen, Menge)
Art der Verwendung	Oberflächen	Oberfläche	z. B. Agrarflächen, Gleisanlagen, Nichtkulturland
	geschlossene Räume		z. B. Lager, Gewächshäuser
	Saat- und Pflanzmaterialbehandlung		z. B. Beizanlagen

[1] Auswahl EPPO-Code auch über BVL-Kulturgruppen möglich

Über die bereits bisher nach § 11 PflSchG und Art. 67 der EU VO 1107/2009 geforderten Angaben hinaus sind zukünftig die in der Tabelle **rot** markierten Angaben erforderlich.

Bei der **Verwendungsart** soll zwischen Oberflächen, geschlossenen Räumen oder Saatgut/Pflanzenvermehrungsmaterial unterschieden werden. Zu den Oberflächen zählen alle Kulturflächen im Freiland sowie Nichtkulturlandanwendungen. Behandlungen in Gewächshäusern oder Lagereinrichtungen werden im Sinne der Durchführungs-VO EU 564/2023 den geschlossenen Räumen zugeordnet.

EPPO-Codes definieren Pflanzen und Schadorganismen, die in der Landwirtschaft und im Pflanzenschutz von Bedeutung sind. Sie bilden ein eindeutiges und harmonisiertes Kodierungssystem, das die digitale Verwaltung von Pflanzen- und Schädlingsnamen ermöglicht. EPPO-Codes bestehen aus Kombinationen von 5 bis 6 Buchstaben, die zumeist auf Abkürzungen des wissenschaftlichen Namens begründet sind.

Das **BBCH-Stadium** gibt Auskunft über das phänologische Entwicklungsstadium einer Pflanze. Hierbei ist der gesamte Entwicklungszyklus der Pflanzen in zehn Entwicklungsphasen, den sogenannten Makrostadien (z. B. 0 Keimung, 1 Blattentwicklung, 6 Blüte), unterteilt. Die zweite Ziffer bezeichnet kürzere Entwicklungsschritte (Mikrostadien) und ist immer an konkrete Entwicklungsmerkmale gebunden, wie z. B. 3 Blätter = BBCH 13. Nicht bei allen Kulturarten sind alle Makrostadien vorhanden.

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe oder der Weitergabe an Dritte sind dem Herausgeber vorbehalten.